



Österreichischer
Rechtsanwaltskammertag

Die österreichischen
Rechtsanwälte

12/SN-249/ME

Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung
zH Frau Mag. Christine Perle
Minoritenplatz 51
1014 Wien

per e-Mail: christine.perle@bmwf.gv.at

ZI. 13/1 10/209

BMWF-52.250/0161-I/6/2010

BG, mit dem das Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG) geändert wird

Referent: Univ.-Prof. Dr. Michael Enzinger, Rechtsanwalt in Wien

Sehr geehrte Frau Mag. Perle!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Es bestehen Zweifel an der Verfassungskonformität der vorgeschlagenen Regelung. Diese gründen sich im Wesentlichen auf das Erfordernis hinreichender Determinierung der beiden Verordnungsermächtigungen. Ob die Kriterien der „außergewöhnlich erhöhten Nachfrage“ oder des „Kapazitätsengpasses“ den vom Verfassungsgerichtshof aufgestellten Kriterien des Artikels 18 BVG entsprechen, ist nach Ansicht des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages nicht gesichert.

Des Weiteren bestehen Bedenken in gleichheitsrechtlicher Hinsicht. Die Anordnung von Zulassungsbeschränkungen, welcher Art auch immer für bloß einzelne Studien bedarf jedenfalls einer sachlichen Rechtfertigung, die sich nach Ansicht des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages nur aus dem Studium selbst und den zu vermittelnden Inhalten ergeben kann, nicht aber aus Ressourcenknappheit. Punktuelle, aus der Not heraus geschaffene Maßnahmen sind nicht geeignet, das grundlegende Ziel der Wissenschaftspolitik näher zu bringen, den Status österreichischer Universitäten im internationalen Vergleich zu verbessern. Insoweit

wird auch auf die Stellungnahme im Begutachtungsverfahren GZ 52.220/0001-
I/6/2010 verwiesen.

Wien, am 16. Dezember 2010

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG



Dr. Gerhard Benn-ler
Präsident